



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

6. – 17. Oktober 2025

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Montag, 6. Oktober 2025

16.30 Uhr!

**Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-788/24 Anne Frank Fonds

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Urheberrechtsschutz – Geoblocking

Dem von Anne Frank's Vater errichteten Anne Frank Fonds steht in den Niederlanden noch bis 2037 das Urheberrecht an Teilen des Tagebuchs von Anne Frank zu.

Der Fonds beanstandet vor den niederländischen Gerichten, dass auf der Website einer in Belgien gegründeten Vereinigung für die Untersuchung und Erschließung historischer Texte eine neue wissenschaftliche Online-Ausgabe des Tagebuchs veröffentlicht wurde.

In Belgien und anderen Ländern ist der Urheberrechtsschutz bereits ausgelaufen. Um dem in den Niederlanden noch bestehenden Urheberrechtsschutz Rechnung zu tragen, hat die Vereinigung den Zugang zu der neuen Online-Ausgabe mittels Geoblocking auf diese Länder beschränkt.

Der Fonds macht jedoch geltend, dass das Geoblocking leicht umgangen werden könne, etwa über einen VPN-Dienst. Die neue Online-Ausgabe sei somit auch einem größeren Kreis Interessierter aus den Niederlanden zugänglich, so dass eine öffentliche Wiedergabe in den Niederlanden vorliege, die das dort noch bestehende Urheberrecht des Fonds verletze.

Der Hoge Raad der Niederlanden hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Urhebersrichtlinie 2001/29 ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 8. Oktober 2025

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der Rechtssache **C-579/24 Austro-Mechana und AKM**

Teilen urheberrechtlich geschützter Werke auf großen Online-Plattformen

Die österreichische Rechte-Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana beantragte bei der österreichischen Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Feststellung, dass ihre Genehmigung für die Verwaltung des Vervielfältigungsrechts von Urhebern auch solche Vervielfältigungen umfasse, die im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen vorgenommen würden.

Die Aufsichtsbehörde lehnte den Antrag ab. Soweit es im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen technisch bedingt zu Vervielfältigungen komme, seien diese von der Erlaubnis für eben diese Wiedergabe oder Zugänglichmachung umfasst. Sie fielen daher unter die Genehmigung, die die Muttergesellschaft von Austro-Mechana, die Verwertungsgenossenschaft AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger, für die Verwaltung des ausschließlichen Wiedergaberechts innehave.

Austro-Mechana und AKM haben gegen diesen Bescheid Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. Das BVwG hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Digital Single Market-Richtlinie 2019/790 sowie der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 ersucht (siehe auch [Mitteilung des BVwG](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Oktober 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-368/24 Kommission / Griechenland (Durchführung eines Urteils zur Deponie von Zakynthos)

Mülldeponie im nationalen Meerespark der griechischen Insel Zakynthos

Mit Urteil vom 17. Juli 2014 stellte der Gerichtshof auf eine Klage der Kommission hin fest, dass Griechenland dadurch gegen das Umweltrecht der Union verstoßen habe, dass es die unkontrollierte Betreibung einer Mülldeponie im nationalen Meerespark von Zakynthos (Zante) nicht untersagt habe. Diese saturierte Deponie beeinträchtigt den Lebensraum der Meeresschildkröte „Caretta caretta“ (siehe [Pressemitteilung Nr. 104/14](#)).

Nach Ansicht der Kommission setzt die Durchführung dieses Urteil voraus, dass die Deponie saniert und endgültig stillgelegt werde. Da dies bisher nicht geschehen sei, hat die Kommission den Gerichtshof erneut angerufen und die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Griechenland beantragt: zum einen einen Pauschalbetrag in Höhe von mindestens 1,15 Mio. Euro wegen der bisherigen Versäumnisse und zum anderen ein zukunftsgerichtetes Zwangsgeld in Höhe von täglich 18 450 Euro. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Oktober 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-483/24 ALDI (Spuren von Schädlingen)

Lebensmittelhygiene im Groß- und Einzelhandel

Der belgische Kassationshof ist mit einem Strafverfahren befasst, in dem die belgische Staatsanwaltschaft der Aldi SA vorwirft, u.a. gegen die

EU-Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene verstoßen zu haben.

Der Kassationshof möchte vom EuGH wissen, ob bestimmte Verpflichtungen nach dieser Verordnung für die Lebensmittelunternehmer im Groß- und Einzelhandel eine Ergebnispflicht begründen, so dass die Feststellung von Spuren oder Ausscheidungen von Schädlingen in Läden und Lagern (außer in Fällen von höherer Gewalt, Fremdursachen oder eines unvermeidbaren Irrtums) ausreicht, um einen Verstoß gegen die Verordnung nachzuweisen, oder ob die Lebensmittelunternehmer nur eine Handlungspflicht trifft, d. h. die Pflicht, alles zu unternehmen, um das Auftreten von Schädlingen zu verhindern, so dass die bloße Feststellung von Spuren und Ausscheidungen von Schädlingen in Läden und Lagern durch die nationale Verwaltungsbehörde nicht ausreicht, um einen Verstoß nachzuweisen.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen



Dienstag, 14. Oktober 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-225/24 Parlament / Kommission

Unabhängigkeit der Justiz in Ungarn – Freigabe von EU-Mitteln

Das Europäische Parlament macht im Wege einer Klage vor dem Gerichtshof geltend, die Kommission habe zu Unrecht am 13. Dezember 2023 eine positive Beurteilung der in Ungarn durchgeführten Justizreformen abgegeben und entschieden, dass die zielübergreifende grundlegende Voraussetzung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der EU-Grundrechte-Charta in Bezug auf die Defizite bei der richterlichen Unabhängigkeit in Ungarn erfüllt sei, so dass Ungarn Anspruch auf Erstattungen aus bestimmten EU-Fonds habe.

Nach Ansicht des Parlaments hat die Kommission ihre Befugnis, über die Erfüllung dieser Voraussetzung entscheiden, als Gegenleistung dafür missbraucht, dass Ungarn sein Veto gegen bestimmte dringende Entscheidungen aufgegeben habe, die im Europäischen Rat Einstimmigkeit

erforderten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Oktober 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-399/24 Airhelp Germany (Vom Blitz getroffenes Flugzeug)

Flugverspätung wegen Blitzschlag

Ein Flugzeug von Austrian Airlines wurde beim Landeanflug auf den Flughafen Iași in Rumänien vom Blitz getroffen. Da dies zwingend eine technische Sicherheitsüberprüfung erforderlich machte, konnte das Flugzeug nicht wie geplant für einen Flug von Iași nach Wien eingesetzt werden. Die auf diesen Flug gebuchten Passagiere erreichten Wien mit einer Ersatzmaschine mit mehr als 3 Stunden Verspätung.

Ein Passagier dieses Fluges, der eigentlich noch am gleichen Tag von Wien weiter nach London fliegen wollte (dort kam er erst am nächsten Morgen an), trat seine etwaigen Ansprüche auf eine Verspätungsentschädigung an AirHelp Germany ab. Diese verlangt vor den österreichischen Gerichten von Austrian Airlines eine Verspätungsentschädigung in Höhe von 400 Euro.

Austrian Airlines ist der Ansicht, dass der Blitzschlag ein außergewöhnlicher Umstand sei. Außerdem habe sie alle zumutbaren Maßnahmen getroffen, um die Verspätung so gering wie möglich zu halten. Sie sei daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen.

Das Landesgericht Korneuburg möchte vor diesem Hintergrund vom Gerichtshof wissen, ob ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt, wenn das Flugzeug, mit dem der Flug durchgeführt werden sollte, auf seinem unmittelbaren Vorflug von einem Blitz getroffen wurde, was zu einer obligatorischen Sicherheitsüberprüfung durch zertifizierte Techniker führte, was zur Folge hatte, dass das Flugzeug erst etwa fünf Stunden nach dem geplanten Abflug wieder für einen Einsatz freigegeben wurde. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Oktober 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-218/24 Iberia Líneas Aéreas de España (Begriff „Reisegepäck“)

Schadensersatz wegen Abhandenkommens eines Haustiers bei Flugbeförderung

Eine Passagierin eines Iberia-Flugs von Buenos Aires nach Barcelona verlangt vor einem spanischen Gericht 5000 Euro immateriellen Schadensersatz von Iberia, weil ihre Hündin, die im Frachtraum befördert werden sollte, auf dem Weg dorthin verloren ging. Iberia beruft sich auf die für Reisegepäck geltende Haftungsbeschränkung nach dem Übereinkommen von Montreal, die deutlich niedriger liegt. Das spanische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Haftungsbeschränkung auch auf Haustiere angewandt werden kann. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-458/24 Daraa

Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag

eines Syrers als unzulässig ab, weil er über Italien in die EU eingereist sei und somit nach der Dublin-III-Verordnung die italienischen Behörden für die Prüfung des Asylantrags zuständig seien. Außerdem ordnete das Bundesamt seine Abschiebung nach Italien an.

Der Betroffene hat den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen angefochten. Dem Verwaltungsgericht liegen zwei Rundschreiben des italienischen Innenministeriums vom Dezember 2022 vor, nach denen Italien einstweilen keine Dublin-Rückkehrer mehr aufnehmen wird. Seither seien aus Deutschland keine Asylbewerber im Dublin-Verfahren nach Italien überstellt worden, von wenigen Familienzusammenführungen abgesehen.

Das Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof Fragen zur Dublin-III-Verordnung und der Asylverfahrensrichtlinie vorgelegt. Es möchte u.a. wissen, ob der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat (hier Deutschland) seine Prüfung der Zuständigkeitskriterien auch dann fortsetzen muss und selbst zuständig wird, wenn der nach diesen Kriterien zuständige Mitgliedsstaat (hier Italien) keine Bereitschaft zeigt, Dublin-Rückkehrer aufzunehmen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website [Curia live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Im Urteil Tudmur vom 19. Dezember 2024 hat der Gerichtshof entschieden, dass systemische Schwachstellen in dem an sich für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat nicht allein deswegen festgestellt werden können, weil dieser die Überstellungen von Asylbewerbern einseitig aussetzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 201/24](#)).

Donnerstag, 16. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-457/23 P Deutsche Lufthansa / Ryanair u. a.

Rekapitalisierung von Lufthansa im Kontext der Covid-19-Pandemie

Auf Klagen von Ryanair und Condor hin erklärte das Gericht der EU mit Urteil vom 10. Mai 2023 den Beschluss der Kommission für nichtig, mit dem diese die von Deutschland im Kontext der Covid-19-Pandemie geplante Rekapitalisierung von Lufthansa in Höhe von 6 Mrd. Euro genehmigt hatte.

Der Kommission, so das Gericht, seien mehrere Fehler unterlaufen, und zwar insbesondere, indem sie erstens angenommen habe, die Lufthansa sei nicht in der Lage, sich in Höhe ihres gesamten Bedarfs Finanzmittel auf den Märkten zu beschaffen, zweitens keinen Mechanismus verlangt habe, mit dem ein Anreiz für die Lufthansa geschaffen wird, die Kapitalbeteiligung Deutschlands so bald wie möglich zurückzukaufen, drittens eine beträchtliche Marktmacht von Lufthansa an bestimmten Flughäfen verneint habe und viertens bestimmte Verpflichtungen akzeptiert habe, die nicht gewährleisten, dass ein wirksamer Wettbewerb gewahrt wird (siehe Pressemitteilung [Nr. 75/23](#)).

Lufthansa hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-484/24 NTH Haustechnik

Datenverarbeitung durch die Justiz

Ein Arbeitgeber verlangt vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen von einer Arbeitnehmerin Schadensersatz, weil sie Betriebsgegenstände unterschlagen und unbefugt über ebay verkauft habe.

Das LAG geht davon aus, dass die Datenerhebung, durch die der Arbeitgeber von den Verkäufen Kenntnis erlangte, möglicherweise unrechtmäßig erfolgte. Weiter geht es davon aus, dass es selbst eine Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) vornimmt, wenn es diese Daten für

die Entscheidungsfindung verwendet.

Das LAG ersucht den Gerichtshof um Klärung, ob die Normen des deutschen Prozessrechts hinreichend bestimmt sind, um den Anforderungen der DSGVO zu genügen, insbesondere was die Beurteilung möglicher Verwertungsverbote angeht.

Außerdem möchte es wissen, ob sich die Gerichte bei ihrer Tätigkeit auf die Bestimmung der DSGVO berufen können, wonach das Recht auf bzw. die Verpflichtung zur Löschung nicht gelten, soweit die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Ferner möchte das LAG wissen, an welchen Kriterien eine justizielle Datenverarbeitung – insbesondere bei möglicherweise unrechtmäßig durch die Partei erhobenen Daten – im Einzelnen zu messen ist (siehe auch [Pressemitteilung des LAG](#)).

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

